

Kleingartenanlage
„Alt-Karow“ e. V.

Satzung

Beschluß der Mitgliederversammlung am 15. Mai 2004 in der Gaststätte Kleine Residenz,
Pankgrafenstr. 3, 13125 Berlin

§ 1
Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Kleingartenanlage „Alt-Karow“ e.V. (im nachfolgenden Verein genannt) und hat seinen Sitz in 13125 Berlin-Karow, Strömannstraße 20, Parz. 8
2. Der Verein ist mit dem im Punkt 1 genannten Namen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg unter AZ: 24011 Nz eingetragen.

§ 2
Zweck und Aufgaben

1. Der Verein arbeitet unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Förderung des Kleingartenwesens. Dieser Zweck wird erreicht durch:

- a. die Erhaltung, Gestaltung und Pflege der Kleingartenanlage im Sinne und unter aller für das Kleingartenwesen zutreffenden Rechtsvorschriften.
- b. Beratung und fachliche Betreuung der Vereinsmitglieder in allen kleingärtnerischen Fragen
- c. Ständige Zusammenarbeit mit dem Bezirksverband und Unterstützung seiner Tätigkeit
- d. Entsendung der Vereinsfunktionäre zu den vom Bezirksverband organisierten fachlichen Schulungen sowie sonstigen Veranstaltungen.

Er ist nicht politisch, weltanschaulich oder konfessionell gebunden.

2. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine natürlichen oder juristischen Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein tritt nicht als Zwischenpächter auf und darf deshalb auch keine Unterverpachtungen vornehmen.
4. Der Verein strebt keine Gewinnerzielung an. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann nur eine natürliche Person je Parzelle werden. Diese Person muss gleichfalls den Unterpachtvertrag rechtmäßig durch Unterschrift bestätigt haben. Voraussetzung ist in jedem Falle die rechtsverbindliche Anerkennung der Satzung des Vereins.
2. Kleingärtner mit einem Unterpachtvertrag für eine Parzelle der Vereinsanlage werden ohne Formalitäten als Vereinsmitglied (je Parzelle eine natürliche Person) aufgenommen.
3. Juristische und natürliche Personen, welche die Ziele und Aufgaben des Vereins fördern wollen, können als fördernde Mitglieder mit beratender Stimme aufgenommen werden. Diese Mitglieder haben kein Stimmrecht im Sinne dieser Satzung.
4. Über die Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller binnen Monatsfrist Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Der ordentliche Gerichtsweg ist davon nicht berührt.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt mit:

1. Austritt oder Tod bei Einzelmitgliedern
2. Ausschluß aus dem Verein
3. Mit Löschung des Vereins im Vereinsregister.

Der Austritt muß schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Mit Erlöschen der Mitgliedschaft entfällt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Ausschluß

1. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied sich dauernd den Verpflichtungen gegenüber dem Verein entzieht und seinen Verpflichtungen einer ihm gesetzten Frist zur Erfüllung derselben nicht nachkommt.
2. Über den Ausschluß entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des mit dem Ausschluß bedrohten Mitgliedes.
3. Gegen den Ausschluß steht dem Betroffenen binnen Monatsfrist nach Zustellung des Ausschlußbeschlusses das Recht des Einspruches zu. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung. Der ordentliche Gerichtsweg bleibt davon unberührt.

§ 6

Pachtzins, Verwaltungsbeiträge und Zahlungen für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter

1. Der Verein kassiert Namens und im Auftrag des Bezirksverbandes jährlich den fälligen Pachtzins und den an den Bezirksverband abzuführenden Verwaltungsbeitrag.
2. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Betrag ist jährlich im voraus zu zahlen.
3. Zur Unterhaltung vereinseigener Anlagen und Bauten wird aus Umlagen der Vereinsmitglieder ein Reparaturfonds gebildet. Über Höhe der Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die dem Verein entstehenden Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter durch die Mitglieder werden an diese weitergegeben.
5. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit wird von den betreffenden Mitgliedern ein finanzieller Ausgleich erhoben. Über die Anzahl der zu erbringenden Arbeitsstunden und den Stundensatz entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Pachtzins und Verwaltungsbeiträge sind im voraus bis zum 10. Dezember für das folgende Geschäftsjahr zu zahlen. Umlagen und die dem Verein entstehenden Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter sind im Geschäftsjahr jeweils bis zum 30. Juni zu zahlen.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung (Mitgliedervollversammlung) als höchstes Organ,
- der geschäftsführende und erweiterte Vorstand,
- die Kassenprüfer und der Schlichtungsausschuß.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören je Parzelle ein Mitglied des Vereins an.
2. Die Mitgliederversammlungen erfolgen nach einer Geschäftsordnung.
Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres statt.
Die Einladung hierzu muß vier Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört u.a.:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlußfassung zu Satzungsänderungen,
 - Beschlußfassung zum Finanzplanentwurf,
 - Erledigung der eingegangenen Anträge,
 - Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer, der Mitglieder des Schlichtungsausschusses und der Delegierten zur Delegiertenkonferenz des Bezirksverbandes.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen zur Beschlußfassung über dieselben Gegenstände einzuberufen. Diese neue Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, in der Einladung ist darauf hinzuweisen.
5. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Satzungsänderungen werden mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
6. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vorher dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge bedürfen zur Verhandlung der Unterstützung von mindestens 10 % der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Über die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese wird durch die Unterschriften des Versammlungsleiters (im Regelfall der 1. Vorsitzende) und der Protokollführerin (im Regelfall Schriftführerin) bestätigt.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend.

§10
Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten jeder einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.
2. Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand geleitet. Ihm gehören an:
 - der/die erste Vorsitzende
 - der/die zweite Vorsitzende
 - der/die Kassenwart(in)
 - der/die erste Schriftführer(in).
3. Der geschäftsführende Vorstand wird durch den erweiterten Vorstand unterstützt. Diesem gehören an:
 - die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - der/die Gartenfachberater(in).

§ 11
Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes sowie die Delegierten zur Delegiertenkonferenz des Bezirksverbandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Wiederwahl ist zulässig. Der geschäftsführende Vorstand bleibt in jedem Fall bis zur Wahl eines neuen geschäftsführenden Vorstandes im Amt.
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind einzeln und in geheimer Abstimmung zu wählen. Liegt nur ein Vorschlag vor, ist eine geheime Abstimmung nicht notwendig.
3. Für im Laufe einer Wahlperiode ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes können durch Beschluß des erweiterten Vorstandes neue Mitglieder eingesetzt werden. Bis zur Wahl durch die Mitgliederversammlung haben die eingesetzten Mitglieder nur beratende Stimme.
4. Ersatzwahl für im Lauf der Wahlperiode ausscheidende Mitglieder des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes ist in der folgenden Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein im Innen- und Außenverhältnis. Ihm obliegt die Geschäftsführung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Aufgabenverteilung regelt.
2. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlungen des Vereins. Er hat für die Durchführung (Um-/Durchsetzung) der gefaßten Beschlüsse zu sorgen. Sollten beide Vorsitzenden verhindert sein, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Leitung. Der erweiterte Vorstand tritt mindestens viermal jährlich zusammen, der geschäftsführende Vorstand entsprechend der Notwendigkeit der Aufgabenstellung.
3. Der/die Schatzmeister(in) erhebt die beschlossenen Beiträge und sorgt für deren bestimmungsgemäße Verwendung und sichere Anlage sowie für die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung. Pachten und andere Pflichtzahlungen obliegen seiner Obhut.
4. Der/die erste Schriftführer(in) hat für die Niederschriften der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen zu sorgen und diese in der nächsten Sitzung des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes zu verlesen. Außerdem hat er/sie die sonstigen schriftlichen Arbeiten zu erledigen. Die Niederschriften hat der 1. Vorsitzende gegenzuzeichnen.
5. Die Mitglieder des erweiterten und geschäftsführenden Vorstandes sind verpflichtet, an den Sitzungen des Vereins regelmäßig teilzunehmen.
6. Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand sind beschlußfähig, wenn jeweils die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Er ist verpflichtet, nach bestem Ermessen die Belange seiner Mitglieder zu wahren und über seine Tätigkeit zu berichten.
7. Für die Tätigkeit der Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt, die im Finanzplan (Haushaltsplan) ausgewiesen, von der Mitgliederversammlung beschlossen und vom geschäftsführenden Vorstand entsprechend zu untergliedern und anzuweisen ist.
8. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art oder vom Registriergericht angeforderte Änderungen oder Ergänzungen selbständig vorzunehmen.
9. Eine Beurkundung der Beschlüsse wird durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer vorgenommen.

§ 13

Die Kassenprüfer

1. Für die Prüfung des Rechnungswesen sind die Kassenprüfer verantwortlich. Sie haben Kasse und Bücher vierteljährlich mindestens einmal, davon im Geschäftsjahr mindestens einmal unvermutet zu prüfen.
2. Nach Abschluß eines Geschäftsjahres ist dieser Bericht der Mitgliederversammlung vorzulegen. Sie haben sich der Mitgliederversammlung zur Entlastung des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes zu äußern.

§ 14
Der Schlichtungsausschuß

1. Über Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern entscheidet der Schlichtungsausschuß des Vereins.
2. Der Schlichtungsausschuß besteht aus drei Personen, von denen mindestens eine dem erweiterten Vorstand angehören muß. Über den Vorsitz des Schlichtungsausschusses entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 15
Finanzielle Mittel

1. Der Verein finanziert sich aus:
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Zuwendungen, Spenden, Stiftungen
 - Umlagen.
2. Der Verein gibt sich eine Finanzordnung.
3. Die Finanzen sind durch den/die Schatzmeister(in) auf der Grundlage der Finanzordnung zu verwalten. Sie sind buchhalterisch und durch Belege nachzuweisen.
4. Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen.

§ 16
Auflösung

1. Der Verein kann nur durch Beschluß einer zum ausschließlichen Zweck seiner Auflösung einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Diese Mitgliederversammlung ist nur dann beschlußfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind. Zur Auflösung ist dann eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder notwendig.
3. Im Falle einer Auflösung oder Wegfall des gemeinnützigen Zweckes beschließt diese Mitgliederversammlung über das Vermögen, welches an eine steuerbegünstigte Körperschaft fällt, die dieses ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zur Förderung des Kleingartenwesens verwenden darf. Auch dieser Beschluß bedarf der Zweidrittelmehrheit der nach § 16 Abs. 2. dieser Satzung anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens nach einer Auflösung oder Wegfall des gemeinnützigen Zweckes dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Die Satzung wurde am 15. Mai 2004 errichtet.

Hahn, Arnold

1. Vorsitzender
Hahn, Arnold

Stahl, Kerstin

Protokollführerin
Stahl, Kerstin

Gründungsmitglieder

Arnold Hahn

Arnold Hahn
Gürtelstr. 37a

13125 Berlin

Barbara Abraham

Barbara Abraham
Hofzeichendamm 9

13125 Berlin

Kerstin Stahl

Kerstin Stahl
Matenzeile 21

13053 Berlin

Hans-Jürgen Schmidt

Hans-Jürgen Schmidt
Friesickestr. 13

13086 Berlin

Robert Toppel

Robert Toppel
Lange Str. 86

10243 Berlin

H. Lappalainen

Hannelore Lappalainen,
Karl-Liebkecht-Str. 9

10178 Berlin

Frank Donath

Frank Donath
Neufahrwasserweg 13

12685 Berlin